

Gestaltungssatzung

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Stadt Werl
gem. § 86 Landesbauordnung NW vom 29.09.1999,
zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der
Gestaltungssatzung der Stadt Werl vom 15.12.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) SGV.NRW.2023 zuletzt geändert durch Art. 1G über das Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen vom 25.10.2011 (GV.NRW S.539) i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW S.256) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung vom 15.12.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Satzung

Das Erscheinungsbild der historischen Altstadt Werl wird geprägt durch den mittelalterlichen Stadtgrundriss mit seinem vielgestaltigen, spannungsvollen Netz von Gassen, Straßen und Plätzen, durch die repräsentativen Erbsälzerhöfe und die kleinteilige erhaltenswerte Bürgerhausbebauung, durch die großvolumigen Kirchenbauten, durch Grünsandsteinmauern sowie durch die Dachlandschaft mit den Kirchtürmen als Dominanten.

Ziel dieser Gestaltung ist es, die historische Eigenart des Orts- und Straßenbildes zu wahren und vor Verunstaltung zu schützen. Die getroffenen Regelungen sollen zu einer positiven Baupflege beitragen und erreichen, dass sich Neu-, Um- und Anbauten in die schützenswerte bauliche Eigenart des historischen Stadtkerns einfügen.

Die sonstigen Vorschriften der Landesbauordnung NW und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Vorschrift des Denkmalschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Insbesondere Baudenkmäler und die in der Denkmalbereichssatzung Altstadt Werl aufgeführten Gebäude, die das historische Erscheinungsbild prägen, unterliegen darüber hinaus den Vorschriften des Denkmalschutzes.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der historischen Altstadt Werl. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bilden

im Norden: Kurgartentangente, Bahnhofstraße (teilw.) Bollergasse,

im Osten: Grafenstraße (teilw.), Hedwig-Dransfeld-Straße (teilw.), die östlichen Parzellengrenzen der Grundstücke des Steinergrabens, Steinerstraße

(teilw.)

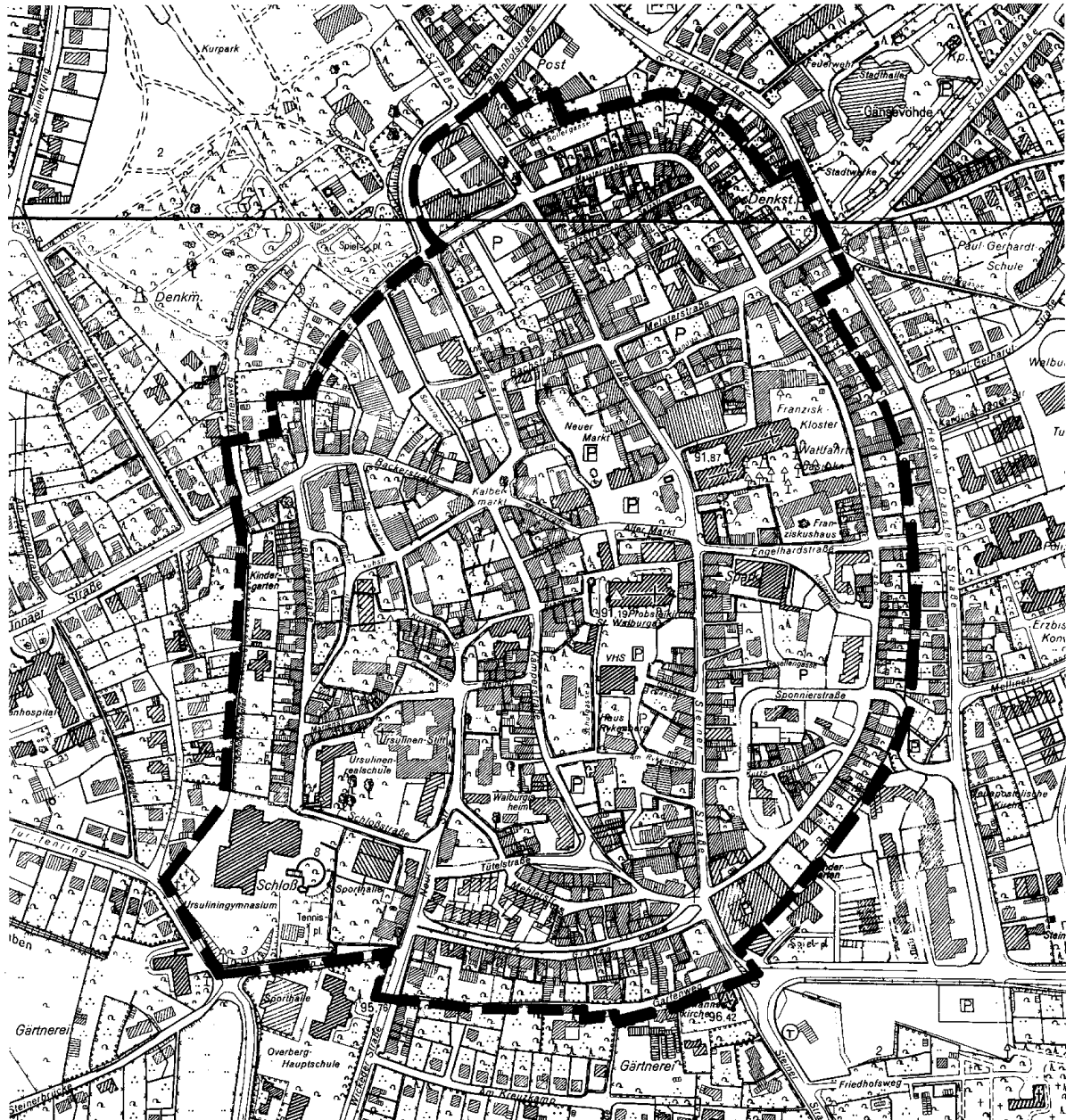
im Süden: Gartenweg, Wickeder Straße (teilw.), Am alten Schloß.

im Westen: Kurfürstenring (teilw.), Schloßgassenpfad, Mühlenweg (teilw.), Erbsälzerstraße

(2) Im Plan 1 ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt. Der Plan 1 ist Bestandteil dieser Satzung (siehe dazu Seite 2).

(3) Entsprechend der unterschiedlichen Straßenraum-Charaktere ergeben sich für Dachformen, Dachaufbauten, Erker, Kragdächer und Werbeanlagen unterschiedliche Regelungen, die in den betreffenden Paragraphen straßenweise berücksichtigt sind.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich Plan 1



§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen sowie die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

§ 4

Abstandflächen

Um die historische Bedeutung und die sonstige erhaltenswerte Eigenart der Altstadt Werl zu wahren, können im Geltungsbereich dieser Satzung die Abstandflächen nach § 6 BauO NW unterschritten werden, jedoch max. bis 0,125 H.

§ 5

Dachformen

(1) Das Erscheinungsbild der durch Steildächer geprägten Dachlandschaft ist zu wahren. Die gebotene Dachform ist das symmetrische Steildach mit einer Neigung von 45° bis 60°. Zulässig sind nur Satteldächer, Krüppelwalmdächer, Walmdächer und Mansarddachformen.

(2) Entsprechend der durch Satteldächer und Krüppelwalmdächer geprägten Dachlandschaft und den damit verbundenen einheitlichen Straßenbildern sind in den folgenden Straßen nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer zulässig:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| - Melstergraben | - Peterstraße |
| - Salzstraße | - Mehlerstraße |
| - Steinergraben | - Tütelstraße |
| - Kurze Straße | - Liebfrauenstraße |
| - Neuergraben | - Marienstraße |
| - Kisastraße | |

(3) Für Hauptbaukörper auf rückwärtigen Grundstücksteilen oder auf Grundstücken abseits des historischen Erschließungsnetzes können außer den im Abs. 1 genannten Dachformen auch andere Dachformen zugelassen werden, wenn hierdurch das Straßenbild, die Dachlandschaft und die Stadtsilhouette nicht beeinträchtigt werden.

(4) Anbauten dürfen mit Pultdächern an die Hauptbaukörper angeschlossen werden.

(5) Für Anbauten und Nebengebäude können auch Flachdächer zugelassen werden, wenn sie von öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht sichtbar oder so angeordnet sind, dass sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen.

(6) Drempele sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Die Drempeelhöhe ist das Maß zwischen Oberkante des Dachbodens (Fertigfußboden) und der Oberkante des Dachsparrens, gemessen an der Außenwand des Gebäudes.

In den unter Absatz 2 aufgeführten Straßen, die durch historische Bauten ohne Drempele geprägt werden, sind Drempele nicht zulässig, hiervon ausgenommen ist die Liebfrauenstraße.

(7) Der Dachüberstand darf an den Traufseiten höchstens 0,30 m (gemessen ohne Dachrinne) und am Ortgang höchstens 0,20 m betragen. Das Dach muss sowohl an der Traufseite als auch am Ortgang mindestens 0,10 m überstehen.

§ 6

Material der Dachhaut

- (1) Steildächer sind nur mit naturroten Hohl- oder Falzziegeln oder mit Kunststeinpfannen gleicher farblicher Erscheinung einzudecken. Engobierte (glasierte) Dachziegel sind unzulässig.
- (2) Andere Arten von Dachdeckung wie Glas, Schiefer- oder Blechdeckung in untergeordneten Teilbereichen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn das Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird. Sie sind auch zulässig, wenn die Art der Dachdeckung nachweislich dem historischen Bestand entspricht.

§ 7

Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten sind, unbeschadet des § 16, nur in Form von Dachgauben sowie Zwerchhäusern und Zwerchgiebeln zulässig.
- (2) In den unter § 5 (2) aufgeführten Straßen, die ihre städtebauliche Wirkung und baugeschichtliche Bedeutung u. a. durch die Geschlossenheit der Dachflächen gewinnen, sind Dachaufbauten, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbar sind, nur untergeordnet zulässig.
- (3) Außenwände der Dachaufbauten sind senkrecht auszuführen.
- (4) Dacheinschnitte, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus eingesehen werden können, sind unzulässig.
- (5) Liegende Dachfenster, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus einsehbar sind, können in den unter § 5 (2) aufgeführten Straßen ausnahmsweise in der Größe von maximal 55 x 75 cm, ansonsten ausnahmsweise in einer Größe von maximal 85 cm x 125 cm zugelassen werden.

§ 8

Dachgauben

- (1) Dachgauben dürfen nur als Schleppegauben, Giebelgauben, Walmgauben und Dreiecksgauben ausgebildet werden. Als Ausnahme können in der Walburgisstraße, Steinerstraße und Engelhardstraße auch Gauben mit geschwungenen Giebel- und Dachformen errichtet werden.
- (2) Dachgauben sind nur als Einzelgauben zulässig und sind zum öffentlichen Raum hin einheitlich je Gebäude auszubilden. Die Lage der Gauben muss auf die Fassadengliederung Bezug nehmen.
- (3) Die Breite der einzelnen Gauben darf das Maß von 1,40 m nicht überschreiten. Die Summe der Einzelbreiten aller Gauben darf höchstens 1/3 der Trauflänge betragen. Als Ausnahme können Gauben auch mit einer größeren Breite erlaubt werden, wenn dies zu den Proportionen des Gebäudes passt.
- (4) Die Traufe einer Gaube darf nicht höher als 1,50 m über der Dachfläche liegen. Die Traufe wird definiert als der Schnittpunkt der vertikal aufgehenden Gaubenwand mit der Dachhaut der Gaube.

(5) Das Dach einer Giebel-, Walm- oder Dreiecksgaube muss eine Neigung von 45° - 60° aufweisen und symmetrisch ausgebildet sein. Bei SchlepPGAuben muss die Dachfläche mindestens 1 m vor dem First enden.

(6) Bei Walmdächern dürfen die Mittellinien der Gauben die Falllinien der Firstendpunkte zu den Gebäudeecken hin nicht überschreiten.

(7) Gauben dürfen die Trauflinie nicht unterbrechen. Vom Schnittpunkt der aufgehenden Gebäudewand mit der Dachhaut bis zur Vorderkante einer Gaube muss mindestens 1 Reihe Dachziegel liegen, bei einer anderen Deckung als Ziegeldeckung gilt das entsprechende Maß von 0,35 m.

(8) Seitenwände der Gauben sind entweder auf den Farbton des Daches oder, bei verputzten Gauben, auf den Farbton der Fassade abzustimmen. Sie dürfen auch verschiefert oder mit Holzschalung versehen werden. Ausnahmsweise können sie in Glas oder Blech ausgeführt werden, wenn dadurch das Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Zwerchhäuser und Zwerchgiebel

(1) Die Fassade eines Zwerchhauses oder Zwerchgiebels muss als Teil der Gesamtfassade ausgebildet werden.

(2) Zwerchhäuser und Zwerchgiebel dürfen 1/3 der Frontbreite der Fassade nicht überschreiten. Maximalbreite jedoch höchstens 6 m. Sie können entweder auf der Mittelachse oder auf Nebenachsen angeordnet sein.

§ 10

Fassaden

(1) Zur Wahrung der Maßstäblichkeit sind größere Gebäude in vertikale Fassadenabschnitte zu gliedern.

(2) Fassaden sind senkrecht auszuführen. Untergeordnete Bauteile können als gestalterische Details ausnahmsweise hiervon abweichend ausgeführt werden.

(3) Balkone und Loggien sind untypisch für die historische Bebauung der Werler Altstadt. An Fassaden der unter § 5 (2) aufgeführten Straßen sind sie nicht gestattet. An Fassaden in den anderen Straßen können sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

1. dem Vorhaben eine architektonisch gestaltete Entwurfskonzeption zugrunde liegt und
2. sie in Form und Größe harmonisch in die Fassade integriert sind und ein untergeordnetes Element darstellen.

An anderen Gebäudeseiten können sie zugelassen werden, wenn dadurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

(4) Erker sind in den unter § 5 (2) aufgeführten Straßen nicht zulässig. Für die anderen Straßen gelten folgende Regelungen:

1. Erker können ein- oder zweigeschossig ausgeführt werden und im Grundriss rechteckig, polygonal oder rundbogig ausgebildet werden, Eckerker auch dreiviertelkreisförmig. Erkerwände müssen durchgehend senkrecht ausgeführt werden.

2. Erker können mit einem Flachdach oder Schrägdach abgeschlossen werden. Das Flachdach kann auch als Freisitz gestaltet werden, jedoch darf sich die Brüstung in Material und Farbe nicht von den darunterliegenden Erker-Außenwänden unterscheiden.
3. Erker dürfen die Trauf(gesims)linie nicht überschreiten.
4. Erker dürfen höchstens 0,90 m vorkragen. Kastenerker (rechteckiger Grundriss) und Polygonalerker sowie Eckerker müssen seitliche Fenster haben, wenn die Vorkragung mehr als 0,50 m beträgt.
5. Erker dürfen die Breite von $\frac{1}{4}$ der Fassadenbreite nicht überschreiten, Höchstbreite jedoch 3 m.
6. Der Erkerfuß muss mindestens 3,0 m über Oberkante der darunterliegenden Gehwegfläche liegen.
7. Erker und ihre Unterseiten müssen sich der Material- und Farbgebung der Fassade anpassen.

(5) Regenfallrohre und andere Installationen dürfen nicht schräg auf der Fassade verlaufen und müssen ebenso wie Entlüftungs- und Abgasöffnungen zurückhaltend in das Fassadenbild eingefügt werden. Hellglänzende Materialien und grelle Farben sind ebenso wie Kunststoffrohre unzulässig.

§ 11 Material

(1) Materialien der Außenhaut sind nach Art und Farbe so zu wählen, dass sich die bauliche Anlage in die Baustoffkultur der historischen Umgebung einfügt und der für die Werler Altstadt typische Zusammenhang von Erd-, Ober- und Dachgeschoß sowie zwischen Fassade und Seitenwänden gewahrt bleibt. Fassaden und sonstige von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbaren Außenwände von Gebäuden sind nur verputzt, in Holzfachwerk, als steinsichtiges Grünsandsteinmauerwerk oder ausnahmsweise in unpoliertem Naturstein auszuführen.

(2) Eine Kombination von Putzflächen, Sichtfachwerk und Grünsandsteinmauerwerk (z. B. geschoßweise Anordnung) ist nur dann als Ausnahme zulässig, wenn Gesichtspunkte des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen und hierdurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

(3) Gebäudesockel (bis zur Oberkante Erdgeschoßfußboden) dürfen auch bei Putzbauten und Fachwerkhäusern als steinsichtiges Grünsandsteinmauerwerk oder ausnahmsweise in unpoliertem Naturstein ausgeführt werden.

(4) Bei Putzbauten ist Naturstein als Tür- und Fenstereinfassung erlaubt.

(5) Putz ist nur als glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz sowie als Spritzputz auszuführen. Buntsteinputze und Strukturputze wie Rillen-, Keilschrift-, Wabenwellen- oder Fächerputze sind nicht zulässig.

(6) Sichtbeton und Waschbeton sowie glänzende oder spiegelnde Oberflächenmaterialien wie z. B. Fliesen, Metalle, Marmor, glänzende Keramik oder Kunststoff sowie Mauerwerk- und Fachwerkimitationen und sonstige Verkleidungen und Verblendungen sind nicht erlaubt. Des Weiteren sind starke Farbkontraste nicht gestattet. Untergeordnete Bauteile können als gestalterische Details ausnahmsweise in Beton, Holz sowie in glänzenden oder spiegelnden Oberflächenmaterialien ausgeführt werden.

(7) Fachwerkbauten müssen handwerksgerecht ausgeführt werden. Zugelassen ist nur konstruktives Fachwerk. Gefache müssen bündig mit der Außenkante der Hölzer aus-

gebildet werden. Wenn Gesichtspunkte des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, dürfen Fachwerkhäuser mit Naturschiefer handwerksgerecht verkleidet oder in den Giebeldreiecken verbrettert werden.

§ 12 Farben

(1) Für den Putz sind folgende Farben zulässig:

- ockergelb
- braunorange
- lehm Braun
- ockerbraun
- beigebraun
- umbra
- lavagrau
- limbagrau
- olivgelb
- blaugrau
- rotbraun

Die zulässigen Farbtöne sind im Plan 2 dargestellt. Dieser Farbplan ist Bestandteil der Satzung (siehe dazu Seite 8).

(2) Hauptflächen der Gebäude sind in den Farbtönen der Stufen 3 – 5 anzulegen. Sockel können dunkler abgesetzt werden (Stufen 1 und 2 des Farbplans), historische Gliederungselemente wie Fensterumrahmungen oder Gesimse sollten heller abgesetzt (Stufen 6 und 7 des Farbplans) oder weiß gestrichen werden.

(3) Gefache von Fachwerkbauten sind entweder gebrochen weiß oder mit folgenden Farben der Stufen 3 – 7 des Farbplans zu streichen:

- ockergelb
- braunorange
- lehm Braun
- ockerbraun
- beigebraun
- limbagrün

(4) Ein Farbanstrich von Natursteinfassaden oder Gliederungen aus Naturstein ist unzulässig.

(5) Die Farben der Haustüren sind harmonisch auf die Fassadenfarben abzustimmen.

Plan 2 – Farbplan

1
Sockel / Details

Ockergelb

Braunorange

Lehmbraun

Ockerbraun

Beigebraun

Umbra

Lavagrau

Limbagrün

Olivgelb

Blaugrau

Rotbraun



§ 13 Türen und Fenster

- (1) Fenster an Gebäudeteilen, die den öffentlichen Raum prägen, sind in hochrechteckigen Formaten auszubilden.
- (2) Wandöffnungen müssen, wenn sie eine Größe von 1,5 m² überschreiten, durch Flügel oder Sprossen symmetrisch gegliedert werden. In den unter § 5 (2) aufgeführten Straßen beträgt das Höchstmaß ungegliederter Fenster 1,0 m². Sprossen sind konstruktiv auszubilden oder müssen in ihrem Erscheinungsbild der Gestalt konstruktiver Sprossen entsprechen.
- (3) Unzulässig ist die Verwendung von metallisch glänzenden Türen und Festerrahmen.
- (4) Bei Fachwerkhäusern müssen Türen und Fenster in Holz ausgeführt werden. Andere Werkstoffe als Holz dürfen verwendet werden, wenn hierdurch die gleiche optische Wirkung erzielt wird.
- (5) Fensterrahmen (Futerrahmen und Flügelrahmen) sind einheitlich zu streichen.
- (6) Der Einbau von Rollläden ist zulässig; jedoch dürfen Rolllädenkästen in der Fassade nicht sichtbar sein.
- (7) Fenster müssen einheitlich verglast werden, spiegelndes oder farbiges Glas darf nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Sonderverglasungen wie Bleiverglasungen für Gaststätten und Cafés. Wandöffnungen, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbar sind, dürfen nicht mit Glasbausteinen zugemauert werden.
- (8) Zwischen Fenstern sowie zwischen Türen und Fenstern muss ein Abstand von mind. 0,24 m eingehalten werden, bei Fachwerkhäusern mind. der Querschnitt eines Ständers. Fensterbänder sind nicht zulässig.
- (9) Bei Fachwerkhäusern ist die Vollverglasung von Gefachen ohne konstruktive Fensterrahmen nicht erlaubt.

§ 14 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und müssen senkrecht stehen.
- (2) Schaufenster sind in hochrechteckigen Formaten auszubilden und müssen einen Sockel oder eine Brüstung von mindestens 0,30 m erhalten. Schaufenster sind durch Gliederungen harmonisch in die Fassade zu integrieren. Auf die Gliederungen kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.
- (3) Schaufenster und Ladeneingänge dürfen nicht die gesamte Breite der Fassade einnehmen, sondern müssen durch Stützen, Pfeiler und Mauerflächen untergliedert werden. Die Anordnung von Stützen, Pfeilern und Mauerflächen muss aus der Fassadengliederung entwickelt werden.
- (4) Die Mindestbreite der Stützen und Pfeiler muss 0,24 m betragen. An den Gebäudeecken beträgt die Mindestbreite der Mauerflächen, Stützen und Pfeiler 0,50 m.

Bei Fachwerkhäusern muss die tragende Konstruktion (Ständer) erhalten bleiben. Hier entspricht der Mindestabstand zwischen zwei Schaufenstern dem Querschnitt eines Ständers.

(5) Die Außenhaut von Stützen, Pfeilern und Mauerflächen im Erdgeschoß muss in Material und Farbe der Außenhaut des Obergeschosses entsprechen. Ausnahmsweise kann auch nicht glänzender Naturstein oder eine abweichende Färbung des Putzes zugelassen werden, wenn hierdurch die Gesamterscheinung der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

(6) Schaufensterrahmen mit metallisch glänzenden Oberflächen sind nur ausnahmsweise gestattet. Bei Fachwerkhäusern sind nur Schaufensterrahmen aus Holz zulässig; die Ausnahmeregelung des § 13 (4) gilt entsprechend.

(7) Schaufenster dürfen nur bis zu $\frac{1}{4}$ ihrer Gesamtfläche zugeklebt, zugestrichen oder zugespritzt werden. Hiervon ausgenommen sind kurzfristige Werbeaktionen.

§ 15

Kragdächer und Markisen

(1) Kragdächer sind nur in der Form von waagerechten Kragplatten oder schrägen filigranen Dächern zulässig und dürfen nur an Gebäuden folgender Straßen angebracht werden:

- Walburgisstraße
- Steinerstraße
- Melsterstraße
- Bachstraße
- Siederstraße
- Bäckerstraße
- Marktstraße
- Am Markt
- Kämperstraße

(2) Markisen sind nur als bewegliche Markisen zulässig, z. B. Rollmarkisen oder bewegliche Korb- oder Tonnenmarkisen. Sie dürfen nur mit einer Textilbespannung oder einer textilähnlichen, jedoch nicht glänzenden Bespannung ausgeführt werden.

(3) Eine Kombination aus Kragdach und Markise ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie in Form und Größe harmonisch in der Fassade integriert ist.

(4) Kragdächer und Markisen dürfen nur über Schaufenstern und Ladeneingängen angebracht werden. Als Ausnahme dürfen im gesamten Geltungsbereich auch Hauseingänge ein schräges Kragdach erhalten, wenn

1. das Straßenbild durch das Kragdach nicht beeinträchtigt wird, und
2. die Breite des Kragdaches die Breite des Hauseingangs nicht oder geringfügig überschreitet.

(5) Bei Fachwerkbauten sind Kragdächer nicht zulässig.

(6) Kragdächer dürfen nicht mehr als 1,20 m, Markisen nicht mehr als 3,00 m vor die Fassade auskragen.

(7) Über mehrere Gebäude durchgehende Kragdächer und Markisen sind nicht zulässig. Kragdächer und Markisen dürfen seitlich nicht mehr als 0,15 m über die äußeren

Wandöffnungen hinausreichen und historische Vertikal-Gliederungen wie Lisenen oder Pilaster nicht überschneiden.

(8) Kragdächer und Markisen dürfen einschließlich evtl. notwendiger Haltevorrichtungen die Gurtgesimslinie (Oberkante Fertigfußboden des 1. Obergeschosses) nicht überschreiten.

(9) Die Ansichtshöhe von Kragplatten (= Konstruktionsbauhöhe einschl. Verblendung) darf max. 0,50 m betragen. Die Ansichtshöhe muss mit den Proportionen des Gebäudes in Einklang stehen.

(10) Kragdächer und Markisen müssen farblich auf die Fassade abgestimmt werden. Grelle und aufdringliche Farben, profilierte Verkleidungen von Kragplatten sowie Verkleidungen mit beweglichen Metall- oder Spiegelplättchen oder mit einem Kastentransparent sind nicht zulässig.

(11) Baldachine sind für das Bild der Werler Altstadt untypisch und daher nicht zulässig.

§ 16

Technische Anlagen

Solaranlagen, Klimageräte und sonstige technische Anlagen können auf Dachflächen, an Gebäuden oder als freistehende Anlagen zugelassen werden, wenn sie

- von öffentlichen Verkehrsflächen nicht sichtbar sind und
- das Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

Die technischen Anlagen sind der Farbe des Anbringungsortes anzupassen, soweit dies möglich und angemessen ist.

§ 17

Werbeanlagen

(1) Werbungen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Werbungen an den dafür genehmigten Informationseinrichtungen wie Säulen, Tafeln, Schaukästen oder Vitrinen.

Gemäß § 86 Abs. 2 Ziffer 1 BauO NW sind abweichend von § 65 Abs. 1 Ziffer 33 BauO NW Werbeanlagen, die größer als 0,3 m² sind, genehmigungspflichtig.

(2) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:

1. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
2. Spannbänder, Werbefahnen und senkrecht lesbare Werbeanlagen
3. Großtafelwerbung

(3) Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 können erteilt werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen für befristete Veranstaltungen vorliegen und an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen.

(4) Werbeanlagen sind unzulässig:

- oberhalb der Fensterbanklinie des ersten Obergeschosses
- an Brandwänden, auf Dächern und an Schornsteinen
- an Türen, Toren, Fensterläden und Freitreppen

- in Vor- und Hausgärten sowie an Bäumen, Lampen und Masten
- an Einfriedungen

Hinsichtlich der Türen, Tore, Freitreppen und Einfriedungen gilt diese Regelung nicht für Hinweisschilder für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,20 m².

(5) Die Anordnung der Werbeanlagen muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt werden. Werbeanlagen müssen in Form und Größe harmonisch in die Fassade integriert werden.

(6) Flachwerbeanlagen müssen ganzflächig parallel zur Fassade angebracht werden.

1. Flachwerbeanlagen dürfen nicht höher als 0,60 m und nicht länger als 6,0 m sein und nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade ragen.
2. Der Abstand einer Flachwerbeanlage von den Hausenden muss mindestens 0,50 m betragen.
3. Der Abstand zwischen 2 Flachwerbeanlagen muss mindestens 1/3 der Länge der längsten Flachwerbeanlage betragen.
4. Bei einer Fassadenbreite von mehr als 20 m darf der Betrag der Flachwerbeanlagen höchstens 3/5 der Fassadenbreite ausmachen.
5. Die Anordnung der Flachwerbeanlagen muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt werden.
6. In den unter § 5 (2) aufgeführten Straßen sind als Flachwerbeanlagen nur Einzelbuchstaben ohne hinterlegtes Transparent zulässig.

(7) Auslegerwerbungen sind rechtwinklig zur Gebäudefront anzubringen und dürfen max. 1,0 m vor die Fassade ragen.

1. Die Schildgröße darf nicht höher als 0,90 m und nicht breiter als 0,70 m sein, und die Konstruktionsbautiefe darf nicht mehr als 0,20 m betragen (gemessen ohne schmiede-eiserne Verzierungen und Halterungen).
2. Je Nutzungseinheit ist nur ein Ausleger oder ein Steckschild zulässig. Bei Eckhäusern können Ausnahmen gestattet werden.

(8) Werbung an Kragplatten ist nur auf der Kragplatte oder im Bereich der Blende zulässig und nur dann, wenn am Gebäude sonst keine weitere Flachwerbung vorhanden ist.

1. Die Werbung auf der Kragplatte darf nur in Einzelbuchstaben und Firmenemblemen mit einer max. Höhe von 0,40 m und einer max. Bautiefe von 0,20 m erfolgen.
2. Anstatt Werbung auf der Kragplatte dürfen Schriftzeichen oder Einzelleuchtkästen mit hinterleuchteten Schriftzügen in die Blende der Kragplatte eingeschnitten werden.

(9) Um eine Häufung von Werbeanlagen zu vermeiden, ist eine Beschriftung von Markisenvorderkanten (Blenden/Schürzen) nur dann gestattet, wenn am Gebäude sonst keine weitere Flachwerbung vorhanden ist.

(10) Werbeeinrichtungen müssen harmonisch auf die Farbgestaltung des Gebäudes, an dem sie sich befinden, sowie der näheren Umgebung abgestimmt werden.

1. Grelle und fluoreszierende Farben sind nicht gestattet.

2. Lichtwerbeanlagen müssen blendungsfrei sein.

(11) Lichtwerbeanlagen sind nur in den unter § 15 Abs. 1 aufgeführten Straßen zulässig. In den anderen Straßen dürfen Flachwerbeanlagen und Ausleger jedoch mit weißem bis hellgelbem Licht angestrahlt oder hinterstrahlt werden.

(12) Das technische Zubehör für Lichtwerbung und Strahler, z. B. Elektrokabel, ist unsichtbar anzubringen. Die Beleuchtungskörper für die Ausleuchtung von Schriftzügen und Tafeln sind farblich der Fassade anzupassen. Beleuchtungskörper für Ausleger sind der Aufhängekonstruktion bzw. dem Auslegerarm farblich anzupassen und möglichst klein zu dimensionieren.

(13) Für Schaufenster gilt § 14 Abs. 7 entsprechend.

§ 18

Warenautomaten

(1) Warenautomaten, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbar sind, dürfen an Gebäuden unter 12,0 m Frontbreite nur einzeln, bei größeren Frontbreiten auch in aufeinander abgestimmten Gruppen angebracht werden, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu einem Verkaufs- und Dienstleistungsbetrieb stehen. Eine Gruppe von Warenautomaten darf nicht breiter als 2,0 m sein. Die oben geforderte räumliche und sachliche Beziehung gilt nicht für Zigarettenautomaten. In den unter § 5 (2) aufgeführten Straßen müssen Zigarettenautomaten frei stehen und einen eigenen Unterbau erhalten.

(2) Warenautomaten dürfen max. 0,25 m vor die Fassade ragen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.

(3) An Eckgebäuden ist ein Abstand von mind. 1,0 m von der raummarkierenden Ecke freizuhalten.

(4) An Türen, Toren, Fenster- und Türgewänden sind Warenautomaten nicht zulässig.

(5) Die Farbgestaltung von Warenautomaten muss harmonisch auf die Farbgestaltung des Gebäudes, an dem sie sich befinden, sowie auf die Farbgestaltung der näheren Umgebung abgestimmt werden.

§ 19

Außenanlagen und Einfriedungen

(1) Bürgersteigerweiterungen auf privaten Grundstücksflächen sind hinsichtlich Material und Farbe auf den Oberflächenbelag des Bürgersteigs abzustimmen und so zu gestalten, dass private und öffentliche Flächen zu einem einheitlichen Straßenbild beitragen.

(2) Stellplätze für Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass die Abfallbehälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

(3) Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsräumen hin sind nur zulässig in der Form von

- Grünsandsteinmauern
- verputzten Mauern
- schmiedeeisernen Gittern
- Holzzäunen mit senkrechter Lattung oder

- Hecken

Mauerwerkssockel und Pfeiler dürfen mit schmiedeeisernen Gittern oder Holzzäunen mit senkrechter Lattung kombiniert werden.

Die Maximalhöhe von verputzten Mauern, Gittern und Zäunen beträgt 1,60 m.

(4) Für Vorgärten und die an öffentlichen Verkehrsräumen liegenden Grenzstreifen von Hausgärten dürfen nur heimische, standortgerechte Gehölze gepflanzt werden.

§ 20 Abweichungen

Auf schriftlichen, zu begründenden Antrag können Abweichungen von Regelungen dieser Satzung gewährt werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Landesbauordnung NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 4 bis 19 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 22 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 15.12.2011, gez. Grossmann, Bürgermeister